



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 06. Juli 2023, Zahl: 144/2023/St, mit der einzelne Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei an den Bürgermeister übertragen werden (**Straßenpolizeiliche Übertragungsverordnung**)

Gemäß § 34 Abs. 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022 wird verordnet:

### § 1 Übertragung

Die nachfolgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei werden im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen:

- 1) die Verpflichtung eines Anrainers, die Anbringung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu dulden nach § 33 Abs 1 StVO 1960
- 2) die Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO 1960, mit denen
  - a) Beschränkungen für das Halten und Parken,
  - b) ein Hupverbot,
  - c) ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder
  - d) Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden
- 3) die Bewilligung nach § 82 StVO 1960 – Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (gewerbliche Tätigkeit, Werbung, etc.)
- 4) die Bewilligung von Arbeiten (§ 90 StVO 1960) einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen
- 5) die Verpflichtung, Straßenverunreinigungen zu beseitigen bzw. die Kosten hierfür zu tragen (§ 92 Abs 3 StVO 1960)

### § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister

Manuel Müller

